



BANSBACH

Das ganze Spektrum

Wirtschaftsprüfungsgesellschaft · Steuerberatungsgesellschaft

MITTEILUNGEN 1/2011



BANSBACH

Das ganze Spektrum

VORWORT

Liebe Leserinnen und Leser unserer Mitteilungen,

Sie halten die erste Ausgabe unserer diesjährigen Mitteilungen in den Händen. Darin informieren wir Sie - wie gewohnt - über eine Reihe von aktuellen steuerrechtlichen Themen und Entwicklungen. Wir hoffen, dass das eine oder andere Thema auch auf Ihren Fall "passt" und für Sie von ganz konkretem Nutzen sein wird.

Besonders aufmerksam machen möchten wir auf einen Beitrag in der Kategorie Recht, in welchem wir über die Einführung eines zentralen Testamentsregisters berichten. Auch künftig werden wir neben den steuer- und handelsrechtlichen Brennpunkten vermehrt auf gesellschafts-, erb- und wirtschaftsrechtliche Neuerungen hinweisen.

Wir wünschen Ihnen eine interessante und gewinnbringende Lektüre.

Ihre

BANSBACH SCHÜBEL BRÖSZTL & PARTNER GMBH

Wirtschaftsprüfungsgesellschaft · Steuerberatungsgesellschaft



INHALT

A. STEUERN	SEITE
I. FÜR PRIVATPERSONEN	1
1. GmbH-Beteiligungen: Abzugsverbot für Werbungskosten und Veräußerungsverluste auch bei fehlenden Einnahmen	1
2. Steuerrechtliche Anerkennung von Darlehensverträgen zwischen nahen Angehörigen	2
3. Rückwirkende Verlängerung der Veräußerungsfrist bei Grundstücken von zwei auf zehn Jahre – Übergangsfälle	4
4. Erhaltungsaufwendungen auch dann abziehbar, wenn diese ein Dritter trägt	6
5. Erstmalige Gartengestaltung soll weder haushaltsnahe Dienstleistung noch Handwerkerleistung sein	7
6. Dienstwagen: Zuschlag für Entfernung Wohnung - Arbeitsstätte nur bei tatsächlicher Nutzung	7
7. Einschränkung der strafbefreienden Selbstanzeige geplant	8
8. Einzahlung auf ein Oder-Konto von Ehegatten als Schenkung	8
9. Bewertung von schenkweise zugewendeten und anschließend verkauften Anteilen an Kapitalgesellschaften	9
II. FÜR UNTERNEHMEN	10
1. Betriebsaufspaltung: Ausgaben beim Besitzunternehmen unter Umständen nur teilweise abzugsfähig	10
2. Photovoltaikanlage als eigenständiger Gewerbebetrieb	11
3. Wettbewerbsverzerrung durch Sanierungsklausel	11
4. Rückstellung für die Kosten einer Betriebsprüfung bei Großbetrieben	12
5. Aktuelle Entscheidungen zur verdeckten Gewinnausschüttung (vGA)	13
6. Basiszins für vereinfachtes Ertragswertverfahren	15
7. Bundesfinanzhof bestätigt hohe Anforderungen an umsatzsteuerliche Rechnungen	15
8. Neubewertung der Bewilligungen von vereinfachten Verfahren im Zollrecht	16
III. FÜR ALLE STEUERPFLICHTIGEN	18
1. Kabinettsbeschluss eines Steuervereinfachungsgesetzes 2011	18
2. Verfassungsmäßigkeit der sogenannten Mindestbesteuerung ernstlich zweifelhaft, wenn Verlustverrechnung in Folgeperioden nicht mehr möglich ist	20
3. Ausgewählte sozialversicherungsrechtliche Änderungen zum 1. Januar 2011	21
4. Rechengrößen der Sozialversicherung für 2011	22
5. Sachbezugswerte für 2011	23
B. RECHT	24
1. Musterprotokoll einer Unternehmergesellschaft: Neuer Gesellschaftsvertrag bei Satzungsänderung nicht erforderlich	24
2. Einführung eines zentralen Testamentsregisters	24
C. AUS UNSEREM HAUS	27
I. VORTRÄGE UND WORKSHOPS	27
II. IN-HOUSE-SEMINARE	29
III. SONSTIGES	29



BANSBACH

Das ganze Spektrum

A. STEUERN

I. FÜR PRIVATPERSONEN

1. GMBH-BETEILIGUNGEN: ABZUGSVERBOT FÜR WERBUNGSKOSTEN UND VERÄUßERUNGSVERLUSTE AUCH BEI FEHLENDEN EINNAHMEN

Werden im Privatvermögen gehaltene GmbH-Beteiligungen bei einer Beteiligungsquote von mindestens 1 % veräußert, so wird der Veräußerungsgewinn zu 40 % steuerfrei gestellt.

Allerdings werden entstehende Veräußerungsverluste entsprechend auch nur zu 60 % steuermindernd berücksichtigt. Nach der Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs ist diese Einschränkung der Verlustberücksichtigung dann allerdings unbillig, wenn der Steuerpflichtige aus dieser Beteiligung nie Einnahmen erzielt hat, die in den Genuss der teilweisen Steuerbefreiung gekommen sind.

Beispiel

Eine GmbH wird gegründet oder die Beteiligung wird erworben. Die Einlage des Steuerpflichtigen beträgt 100. In der Folgezeit werden keine Gewinnausschüttungen vereinnahmt. Nun muss die Beteiligung liquidiert werden; Einnahmen werden insoweit zu keinem Zeitpunkt erzielt.

Lösung mit Abzugsverbot

Der Liquidationsverlust wird steuerlich nur zu 60 %, also i. H. v. 60 anerkannt.

Lösung Bundesfinanzhof

Da der Steuerpflichtige einen wirtschaftlichen Verlust von 100 getragen hat und zu keinem Zeitpunkt teilweise steuerfrei gestellte Einnahmen geflossen sind, wird der Liquidationsverlust in voller Höhe steuermindernd anerkannt.

Die Finanzverwaltung erkennt mittlerweile die für die Steuerpflichtigen günstige Lösung des Bundesfinanzhofs an. Allerdings wurde mit Wirkung ab 2011 das Gesetz insoweit geändert, dass das Teilabzugsverbot in jedem Fall zur Anwendung kommt.

Die Neuregelung tritt erst ab 2011 in Kraft, so dass Veräußerungsverluste, die bis zum 31. Dezember 2010 realisiert wurden, in den beschriebenen Fällen noch vollständig geltend gemacht werden können.

Ansprechpartner ist StB Steffen Ziegler, Stuttgart
Telefon 0711-1646-798



2. STEUERRECHTLICHE ANERKENNUNG VON DARLEHENSVERTRÄGEN ZWISCHEN NAHEN ANGEHÖRIGEN

Aus steuerlichen Gründen kann es sinnvoll sein, zwischen Angehörigen Darlehensverträge abzuschließen. So kann z. B. erreicht werden, dass auf der einen Seite abzugsfähige Betriebsausgaben anfallen, auf der anderen Seite die Zinsen aber unter Nutzung der Freibeträge steuerfrei bleiben.

Eine günstige Besteuerung der Zinserträge beim Gläubiger mit dem Abgeltungsteuersatz von 25 % scheidet bei Darlehensverträgen zwischen nahen Angehörigen aus, sofern der Schuldner die Zinsen im Rahmen einer Einkunftsart als Werbungskosten oder Betriebsausgaben geltend macht. Da zwischen den beteiligten Personen ohnehin regelmäßig gleichgerichtete Interessen bestehen, werden solche Darlehen steuerlich nur unter strengen Bedingungen anerkannt. Die Finanzverwaltung hat hierzu mit Schreiben vom 23. Dezember 2010 nochmals Stellung genommen.

Allgemeine Voraussetzungen der steuerlichen Anerkennung

Grundlegende Voraussetzung für die steuerliche Anerkennung ist,

- dass der Darlehensvertrag **zivilrechtlich wirksam** geschlossen worden ist,
- **tatsächlich wie vereinbart durchgeführt** wird und
- dabei Vertragsinhalt und Durchführung dem zwischen Fremden Üblichen entsprechen (**Fremdvergleich**).

Hinweis

Beim Abschluss von Verträgen mit Minderjährigen ist die Bestellung und Mitwirkung eines Ergänzungspflegers zwingend erforderlich. Hat dieser nicht mitgewirkt, so ist der Vertrag nichtig oder schwebend unwirksam und damit im Regelfall steuerrechtlich nicht anzuerkennen.

Die Nichtbeachtung zivilrechtlicher Formerfordernisse führt zwar nicht allein und ausnahmslos dazu, dass das Vertragsverhältnis steuerrechtlich nicht anzuerkennen ist, die zivilrechtliche Unwirksamkeit des Darlehensvertrags ist jedoch ein besonderes Indiz gegen den vertraglichen Bindungswillen der Vertragsbeteiligten, das zur Versagung der steuerrechtlichen Anerkennung führen kann. Die zivilrechtlichen Formerfordernisse sollten also unbedingt beachtet werden. Ansonsten könnte der Abzug der Werbungskosten oder Betriebsausgaben beim Schuldner versagt werden, obgleich der Gläubiger die Zinsen zu versteuern hätte.

Bei der steuerlichen Anerkennung wird besonderes Gewicht auf eine klare Trennung der Vermögens- und Einkunftssphären der vertragsschließenden Angehörigen gelegt. So muss eine klare, deutliche und einwandfreie Abgrenzung von einer Unterhaltsgewährung oder einer verschleierte Schenkung der Darlehenszinsen möglich sein.



Fremdvergleich bei Darlehensverträgen zwischen Angehörigen

Darlehensverträge zwischen nahen Angehörigen müssen einem Fremdvergleich standhalten. Vergleichsmaßstab sind die Vertragsgestaltungen, die zwischen Darlehensnehmern und Kreditinstituten üblich sind. Dies setzt vor allem voraus, dass

- eine Vereinbarung über die Laufzeit und über Art und Zeit der Rückzahlung des Darlehens getroffen wird,
- die Zinsen zu den Fälligkeitszeitpunkten entrichtet werden und
- der Rückzahlungsanspruch ausreichend besichert ist.

Eine ausreichende Besicherung liegt bei Hingabe banküblicher Sicherheiten vor. Dazu gehören vornehmlich die dingliche Absicherung durch Hypothek oder Grundschuld. Es kommen aber auch andere bankübliche Sicherheiten in Betracht, etwa Bankbürgschaften, Sicherungsübereignung von Wirtschaftsgütern und Forderungsabtretungen.

Gleiche Maßstäbe werden auch dann angelegt, wenn die Darlehensvereinbarung nicht unmittelbar zwischen Angehörigen, sondern zwischen fremden Dritten getroffen wird. Der Fremdvergleichsmaßstab gilt daher auch für Vereinbarungen zwischen einer Personengesellschaft und Angehörigen der die Gesellschaft beherrschenden Gesellschafter.

Sind die Angehörigen volljährig und voneinander wirtschaftlich unabhängig, werden geringere Anforderungen an die Darlehensverträge gestellt. Ausreichend ist, wenn z. B. Bau- oder Anschaffungsdarlehen ansonsten bei einem fremden Dritten hätten aufgenommen werden müssen. Entscheidend ist, dass die getroffenen Vereinbarungen tatsächlich vollzogen und vor allem die Darlehenszinsen regelmäßig gezahlt werden. Die Modalitäten der Darlehenstilgung und die Besicherung brauchen in diesen Fällen nicht geprüft zu werden.

Hinweis

Wird ein Darlehen zwischen nahen Angehörigen beim Schuldner privat verwendet, z. B. beim Bau eines zu eigenen Wohnzwecken genutzten Hauses, kann der Gläubiger die Zinsen mit dem Abgeltungsteuersatz von 25 % versteuern.

Schenkweise begründete Darlehensforderungen

Besondere Problematik birgt die schenkweise begründete Darlehensforderung. So wird die unentgeltliche Zuwendung eines Geldbetrags an einen Angehörigen mit der Auflage, diesen Geldbetrag als Darlehen zurückzugeben, ertragsteuerlich insgesamt nicht anerkannt, da der Empfänger nicht die alleinige und unbeschränkte Verfügungsmacht über die Geldmittel erlangt. Steuerlich wird hierin eine Schenkung gesehen, welche bis zur Rückzahlung des Darlehens aufgeschoben ist. Daher dürfen die als Darlehenszinsen geltend gemachten Aufwendungen nicht als Betriebsausgaben oder Werbungskosten abgezogen werden, obwohl die Zinsen beim Gläubiger zu versteuern sind.



Hinweis

Ertragsteuerrechtlich sind die Schenkung und die Darlehensforderung jedoch anzuerkennen, wenn das Darlehen an eine zivil- und auch steuerrechtlich eigenständige GmbH gegeben wird.

Der Zusammenhang zwischen Schenkung und Darlehen wird durch die Finanzverwaltung in folgenden Fällen unterstellt:

- Vereinbarung von Schenkung und Darlehen in ein und derselben Urkunde,
- Schenkung unter der Auflage der Rückgabe des Darlehens,
- Schenkungsversprechen unter der aufschiebenden Bedingung der Rückgabe als Darlehen.

Hinweis

Eine Abhängigkeit zwischen Schenkung und Darlehen ist allerdings nicht allein deshalb zu vermuten, weil die Vereinbarung von Schenkung und Darlehen zwar in mehreren Urkunden, aber innerhalb kurzer Zeit erfolgt. Maßgeblich sind die Umstände des Einzelfalls, so dass eine frühzeitige steuerliche Beratung angezeigt ist.

Ansprechpartner ist WP StB Dr. Bob Neubert, Stuttgart
Telefon 0711-1646-796

3. RÜCKWIRKENDE VERLÄNGERUNG DER VERÄUßERUNGSFRIST BEI GRUNDSTÜCKEN VON ZWEI AUF ZEHN JAHRE – ÜBERGANGSFÄLLE

Mit dem sogenannten Steuerentlastungsgesetz 1999/2000/2002 wurde die Veräußerungsfrist für Grundstücke von zwei auf zehn Jahre erhöht. Die Veräußerung von privaten, nicht zu eigenen Wohnzwecken genutzten Immobilien, wird steuerlich nur dann erfasst, wenn der Verkauf innerhalb der – nunmehr geltenden – Veräußerungsfrist von zehn Jahren nach dem Erwerb liegt. Die seinerzeit erfolgte Verlängerung der Veräußerungsfrist ist im Grundsatz verfassungsrechtlich nicht zu beanstanden. Die Anwendung der verlängerten Veräußerungsfrist ist jedoch nach dem Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 7. Juli 2010 verfassungswidrig, als mit der Neuregelung Wertzuwächse besteuert werden, die bis zum Zeitpunkt der Verkündung der Gesetzesänderung am 31. März 1999 eingetreten sind und die nach Maßgabe der zuvor geltenden Rechtslage hätten steuerfrei realisiert werden können, also die seinerzeit geltende Zweijahresfrist schon abgelaufen war.

Die Finanzverwaltung setzt diesen Beschluss des Bundesverfassungsgerichts nach dem Schreiben vom 20. Dezember 2010 in allen verfahrensrechtlich noch offenen Fällen wie folgt um:



Veräußerungsgeschäfte vor dem 1. April 1999 und abgelaufene Zweijahresfrist

Erfolgte die Veräußerung auf einem nach dem 31. Dezember 1998 und vor dem 1. April 1999 rechtswirksam abgeschlossenen obligatorischen Vertrag oder gleichstehenden Rechtsakt, so ist ein entstandener Veräußerungsgewinn nicht steuerbar, wenn die für dieses Veräußerungsgeschäft bis zur Gesetzesänderung geltende zweijährige Veräußerungsfrist abgelaufen war.

Veräußerungsgeschäfte nach dem 31. März 1999 und abgelaufene Zweijahresfrist

Erfolgte die Veräußerung nach dem 31. März 1999 und war die seinerzeit geltende zweijährige Veräußerungsfrist schon abgelaufen, so ist der Veräußerungsgewinn in einen Anteil für den bis zur Verkündung der Gesetzesänderung entstandenen nicht steuerbaren Wertzuwachs und in einen nach der Verkündung der Gesetzesänderung entstandenen steuerbaren Wertzuwachs aufzuteilen. Hinsichtlich der Wertaufteilung kann wie folgt vorgegangen werden:

Vereinfachungsregelung

Der Umfang des steuerbaren Wertzuwachses kann entsprechend dem Verhältnis der Besitzzeit nach dem 31. März 1999 im Vergleich zur Gesamtbesitzzeit monatsweise aufgeteilt werden.

Beispiel

Anschaffung eines unbebauten Grundstücks mit notariellem Kaufvertrag vom 15. Januar 1997 für DM 100.000. Veräußerung mit notariellem Kaufvertrag am 3. August 1999 für DM 150.000.

Lösung

Die Gesamtbesitzzeit für das unbebaute Grundstück beträgt 30 volle und einen angefangenen Monat = aufgerundet 31 Monate.

Auf den Zeitraum 31. März 1999 bis 3. August 1999 entfallen 4 volle Monate und ein angefangener Monat = auf volle 4 Monate abgerundet.

Der Wertzuwachs von DM 50.000 für das unbebaute Grundstück ist zu einem Anteil von $\frac{4}{31} =$ DM 6.452 bei der Einkommensteuerfestsetzung zu berücksichtigen.

Aufteilung nach den tatsächlichen Wertverhältnissen

Die Vereinfachungsregelung findet auf Antrag des Steuerpflichtigen keine Anwendung, wenn dieser einen tatsächlich höheren Wertzuwachs für den Zeitraum zwischen der Anschaffung und dem 31. März 1999 nachweist.



Beispiel

Anschaffung eines unbebauten Grundstücks von 1.000 qm am 15. Januar 1997 für DM 10.000. Im Januar 1999 wird das Grundstück als Bauland ausgewiesen. Der übliche Baulandpreis beträgt zum 1. Januar 1999 DM 50 je qm. Veräußerung mit notariellem Kaufvertrag am 3. August 1999 für DM 55.000.

Lösung

Nach der Vereinfachungsregelung wären $4/31$ von DM 45.000 = DM 5.806 als steuerbarer Wertzuwachs zu qualifizieren. Beantragt der Steuerpflichtige die Berücksichtigung des tatsächlichen Wertzuwachses und weist er den Zeitpunkt der Baulandreife und den ortsüblichen Baulandpreis nach, unterliegt lediglich ein Wertzuwachs von DM 5.000 der Einkommensbesteuerung.

Sofern im Einzelfall die lineare Aufteilung des Wertzuwachses zu offensichtlichen Widersprüchen zu den tatsächlichen Wertverhältnissen führt und klare, nachweisbare Anhaltspunkte für eine wesentliche – den linear ermittelten steuerbaren Wertzuwachs übersteigende – Wertsteigerung für den Zeitraum nach dem 31. März 1999 und dem Veräußerungszeitpunkt vorliegen, kann die Finanzverwaltung abweichend von der Vereinfachungsregelung auch eine andere – im Einzelfall sachgerechtere – Aufteilung des Wertzuwachses zu Ungunsten des Steuerpflichtigen durchführen.

Veräußerungsgeschäfte nach dem 31. März 1999 innerhalb der bis zur Gesetzesänderung geltenden zweijährigen Veräußerungsfrist

In diesen Fällen ist der Veräußerungsgewinn insgesamt steuerbar; eine Aufteilung in einen steuerbaren und einen nicht steuerbaren Wertzuwachs findet nicht statt.

Ansprechpartner ist StBin Stefanie Schrell, Stuttgart
Telefon 0711-1646-799

4. ERHALTUNGS-AUFWENDUNGEN AUCH DANN ABZIEHBAR, WENN DIESE EIN DRITTER TRÄGT

Der Bundesfinanzhof hat mit Urteil vom 28. September 2010 bestätigt, dass Erhaltungsaufwendungen für vermietete Gebäude im Wege des sogenannten abgekürzten Vertragswegs als Werbungskosten auch dann anerkannt werden, wenn sie auf einem von einem Dritten im eigenen Namen, aber im Interesse des Steuerpflichtigen abgeschlossenen Werkvertrag beruhen und der Dritte dem Steuerpflichtigen den Betrag zuwendet.

Hinweis

Der Werbungskostenabzug ist also auch möglich, wenn die Kosten z. B. die Eltern des Steuerpflichtigen, aber im Interesse des Steuerpflichtigen, gezahlt haben.

Ansprechpartner ist WP StB Dr. Bob Neubert, Stuttgart
Telefon 0711-1646-796



5. ERSTMALIGE GARTENGESTALTUNG SOLL WEDER HAUSHALTSNAHE DIENSTLEISTUNG NOCH HANDWERKERLEISTUNG SEIN

Nach dem Urteil des Finanzgerichts Rheinland-Pfalz vom 1. Juli 2010 soll die von einem Handwerksbetrieb ausgeführte erstmalige Gartengestaltung keine haushaltsnahe Dienstleistung darstellen. Auch eine Berücksichtigung als steuerlich begünstigte Handwerkerleistung soll ausscheiden, wenn etwas Neues geschaffen wird, da die Steuerermäßigung für Handwerkerleistungen lediglich Renovierungs-, Erhaltungs- und Modernisierungsmaßnahmen begünstigt.

Gegen dieses Urteil wurde Revision beim Bundesfinanzhof eingelegt, so dass der Fall noch nicht endgültig entschieden ist. Dennoch ist in ähnlichen Fällen damit zu rechnen, dass die Steuerermäßigung von der Finanzverwaltung nicht gewährt wird. Anders wäre dies bei Gestaltungsmaßnahmen des Gartens zu entscheiden (z. B. Neubepflanzung oder Pflegearbeiten).

Ansprechpartner ist StBin Elke Balcerczak, Stuttgart
Telefon 0711-1646-734

6. DIENSTWAGEN: ZUSCHLAG FÜR ENTFERNUNG WOHNUNG - ARBEITSSTÄTTE NUR BEI TATSÄCHLICHER NUTZUNG

Der geldwerte Vorteil aus der privaten Nutzung eines Dienstwagens wird – soweit kein Fahrtenbuch geführt wird – mittels der 1 %-Regelung ermittelt. Nutzt der Arbeitnehmer den Wagen für die Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte, so erhöht sich der geldwerte Vorteil um monatlich 0,03 % des Bruttolistenpreises für jeden Entfernungskilometer. Als Werbungskosten kann der Arbeitnehmer die Entfernungspauschale in Abzug bringen.

Die Finanzverwaltung vertritt die Auffassung, dass der 0,03 %-Zuschlag in jedem Fall anzusetzen ist und zwar unabhängig davon, ob das Fahrzeug tatsächlich für diese Zwecke auch genutzt wird. Dieser Ansicht hatte der Bundesfinanzhof bereits im Jahr 2008 widersprochen, wobei die Finanzverwaltung diese Rechtsprechung mit einem Nichtanwendungsschreiben versah. Zwischenzeitlich hat der Bundesfinanzhof mit drei Urteilen vom 22. September 2010 seine Rechtsprechung bestätigt und festgestellt, dass der 0,03 %-Zuschlag nur in dem Umfang zur Anwendung kommt, wie der Dienstwagen tatsächlich für solche Fahrten genutzt wird.

Nach diesen erneuten Urteilen des Bundesfinanzhofs sollte die Ansicht der Finanzverwaltung in den Fällen einer Nutzung für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte von weniger als 15 Tagen pro Monat nicht akzeptiert werden. Materiell können sich bei einer größeren Entfernung zwischen Wohnung und Arbeitsstätte und einem hohen Bruttolistenpreis erhebliche Auswirkungen ergeben. Betroffen sind z. B. Vertriebsmitarbeiter, die nur tageweise den Weg zur Arbeitsstätte zurücklegen oder auch Mitarbeiter, welche für diese Strecke ganz oder zum Teil öffentliche Verkehrsmittel nutzen. Im Einzelfall sollte möglichst genau dokumentiert werden, an wie vielen Tagen der Dienstwagen für die Strecke zwischen Wohnung und Arbeitsstätte tatsächlich genutzt wird. Der Ansatz des geldwerten Vorteils erfolgt dann mit 0,002 % des Bruttolistenpreises je Entfernungskilometer für die tatsächlich durchgeführten Fahrten (Hin- und Rückfahrt).

Ansprechpartner ist StBin Elke Balcerczak, Stuttgart
Telefon 0711-1646-734



7. EINSCHRÄNKUNG DER STRAFBEFREIENDEN SELBSTANZEIGE GEPLANT

Vorgelegt wurde der Entwurf eines Schwarzgeldbekämpfungsgesetzes, welches im ersten Quartal 2011 verabschiedet werden soll. Im Zusammenhang damit ist im Besonderen auf die Verschärfungen der strafbefreienden Selbstanzeige hinzuweisen:

- Die strafbefreiende Wirkung von Selbstanzeigen soll für Steuerhinterziehungen und leichtfertige Steuerverkürzungen in Zukunft nur noch eintreten, wenn die Selbstanzeigen **sämtliche strafrechtlich bisher noch nicht verjährten Sachverhalte und Besteuerungszeiträume lückenlos umfassen**. Unbewusste Unrichtigkeiten und Unvollständigkeiten sollen jedoch nicht zum Ausschluss der Straffreiheit führen. Damit sind Teilselbstanzeigen nicht mehr möglich. Die Selbstanzeige war bisher wirksam, auch wenn nur ein Teil der hinterzogenen Einkünfte nacherklärt wurde, z. B. Einkunftsquellen aus einem bestimmten Land wurden angezeigt, während weitere Quellen aus anderen Ländern weiterhin vorsätzlich verschwiegen wurden.
- Die Selbstanzeige soll bereits ausgeschlossen sein, wenn dem Täter oder seinem Vertreter eine **Prüfungsanordnung bekannt gegeben worden ist**. Bisläng war erforderlich, dass der Prüfer zur Prüfung erschienen ist.
- Im Rahmen einer **Übergangsregelung** soll gesetzlich verankert werden, dass für bis zum Zeitpunkt der Gesetzesverkündung vorgenommene Selbstanzeigen aus Vertrauensschutzgründen die Straffreiheit aus Teilselbstanzeigen erhalten bleibt.

Ansprechpartner ist StB RA vBp Dr. Ulrich Ziegler, Stuttgart
Telefon 0711-1646-746

8. EINZAHLUNG AUF EIN ODER-KONTO VON EHEGATTEN ALS SCHENKUNG

Ein vom Finanzgericht Nürnberg mit Urteil vom 25. März 2010 entschiedener Fall zeigt, dass zwischen Ehegatten die zivilrechtlichen Aspekte nicht vernachlässigt werden dürfen.

Im Streitfall eröffnete die Ehefrau in 2003 gemeinsam mit ihrem Ehemann bei einer Bank ein Direkt-Depot mit Extra-Konto als Oder-Depot, also ein Depot, über das jeder der Ehegatten einzeln verfügen konnte. Auf das Extra-Konto zahlte der Ehemann der Klägerin insgesamt EUR 2,81 Mio. ein. Diese Beträge stammten aus der Veräußerung einer Firmenbeteiligung des Ehemanns.

Das Finanzamt wertete nun die Hälfte der eingezahlten Beträge als Schenkung des Ehemanns an die Ehefrau, da diese auch über das Konto verfügen konnte und die Ehegatten nicht nachweisen konnten, dass eine andere Regelung gewollt war. Das Finanzgericht bestätigte diese Sichtweise.



Hinweis

Eine erst ca. drei Jahre später vorgelegte schriftliche Vereinbarung zwischen den Ehegatten, derzufolge die Finanzmittel ausschließlich dem Ehemann zustehen sollten, half nicht weiter. Rückwirkend wird eine solche Vereinbarung steuerlich nicht anerkannt. Um in derartigen Fällen die Annahme von Schenkungen zwischen den Ehegatten mit den entsprechenden nachteiligen schenkungsteuerlichen Folgen zu vermeiden, sollten zumindest größere Geldbeträge nicht auf Oder-Konten eingezahlt werden.

Ansprechpartner ist RA StB Dr. Franz-Peter Stümper, Stuttgart
Telefon 0711-1646-793

9. BEWERTUNG VON SCHENKWEISE ZUGEWENDETEN UND ANSCHLIEßEND VERKAUF- TEN ANTEILEN AN KAPITALGESELLSCHAFTEN

In Schenkungs- als auch in Erbfällen über Anteile an Kapitalgesellschaften stellt sich regelmäßig die Frage, wie die übertragenen Anteile zu bewerten sind. Dazu hat der Bundesfinanzhof mit Urteil vom 22. Juni 2010 zu einem Sachverhalt Stellung genommen, in dem nicht börsennotierte Anteile verschenkt wurden, während gleichzeitig schon über deren Veräußerung verhandelt wurde. Die Veräußerung erfolgte anschließend auch zeitnah nach der Schenkung, wobei zum Zeitpunkt der Schenkung schon ein Mindestkaufpreis festgelegt worden war.

Das Bewertungsrecht sieht im Rahmen der Bewertung von GmbH-Anteilen vor, dass der gemeine Wert von GmbH-Anteilen vorrangig aus Verkäufen abzuleiten ist, die nicht länger als ein Jahr zurückliegen. Diesen Grundsatz hat der Bundesfinanzhof dahingehend ergänzt, dass ausnahmsweise auch solche Verkäufe heranzuziehen sind, die innerhalb weniger Wochen nach dem Stichtag erfolgen, wenn der Kaufpreis am Stichtag bereits festgestanden hat. Diese Ausnahme hat der Bundesfinanzhof nochmals auf die Fälle erweitert, in denen zumindest schon ein Mindestkaufpreis feststand.

Die Grundsätze dieses Urteil gelten auch nach der jüngsten Reform des Erbschaftsteuerrechts. Im Ergebnis kann allerdings durch die Wahl eines vergleichsweise frühen Zeitpunkts der Schenkung die Berücksichtigung des späteren Kaufpreises auch vermieden werden. Insoweit sollte eine frühzeitige steuerliche Planung erfolgen.

Ansprechpartner ist WP StB Dr. Bob Neubert, Stuttgart
Telefon 0711-1646-796



II. FÜR UNTERNEHMEN

1. BETRIEBSAUFSPALTUNG: AUSGABEN BEIM BESITZUNTERNEHMEN UNTER UMSTÄNDEN NUR TEILWEISE ABZUGSFÄHIG

Eine steuerliche Betriebsaufspaltung besteht dann, wenn zwei Unternehmen personell und sachlich miteinander verbunden sind. D. h., hinter beiden Unternehmen stehen die gleichen Gesellschafter und das eine Unternehmen oder auch Einzelperson (sog. Besitzunternehmen) überlässt dem anderen Unternehmen (sog. Betriebsgesellschaft) mindestens eine wesentliche Betriebsgrundlage. In der Praxis ist regelmäßig das Betriebsgrundstück im Eigentum des Besitzunternehmens und wird an die operativ tätige Betriebsgesellschaft verpachtet. Der oftmals dahinter stehende Sinn einer solchen Gestaltung ist es, das wertvolle Betriebsgrundstück dem Haftungsbereich der operativ tätigen Gesellschaft zu entziehen. Im klassischen Fall wird das Besitzunternehmen als Personengesellschaft und die Betriebsgesellschaft als Kapitalgesellschaft geführt.

Von besonderer Bedeutung ist die Bemessung des Pachtzinses für die von der Besitzgesellschaft an die Betriebskapitalgesellschaft überlassenen Wirtschaftsgüter. Dabei ist zu differenzieren:

- **Überlassung zu fremdüblichen Konditionen:** Erfolgt die Überlassung der Wirtschaftsgüter vom Besitzunternehmen an die Betriebskapitalgesellschaft zu fremdüblichen Bedingungen, so sind in diesem Zusammenhang beim Besitzunternehmen entstehende Aufwendungen, wie Abschreibung der Immobilie, Erhaltungsaufwendungen usw. als Betriebsausgaben abzugsfähig.
- **Überlassung zu einem überhöhten Preis:** Ist der Pachtzins im Fremdvergleich überhöht, so liegt in der Regel eine verdeckte Gewinnausschüttung vor. Dies hat zur Folge, dass steuerlich nur der angemessene Pachtzins das Ergebnis der Betriebsgesellschaft mindert und im Übrigen eine Gewinnausschüttung vorliegt.
- **Unentgeltliche oder teilentgeltliche Überlassung:** Erfolgt die Überlassung der Wirtschaftsgüter vom Besitzunternehmen an die Betriebskapitalgesellschaft unentgeltlich oder teilentgeltlich, d. h. zu einem im Fremdvergleich zu niedrigen Entgelt, so dürfen die bei der Besitzgesellschaft mit der Überlassung im Zusammenhang stehenden Kosten nur teilweise oder gar nicht steuerlich abgezogen werden. Dies resultiert daraus, dass in diesem Fall die Aufwendungen ganz oder teilweise mit den aus der Betriebsgesellschaft erwarteten Beteiligungserträgen zusammenhängen. Da diese Beteiligungserträge zu 40 % steuerfrei gestellt sind, werden nun auch die entsprechenden Aufwendungen beim Besitzunternehmen steuerlich nur zu 60 % zum Abzug anerkannt (sog. Teileinkünfteverfahren).

Es ist dringend anzuraten, in einschlägigen Fällen die Fremdüblichkeit regelmäßig zu überprüfen und zu dokumentieren. Wenn über viele Jahre oder Jahrzehnte keine Anpassung des Pachtzinses erfolgte, droht eine teilweise Betriebsausgabenabzugsbeschränkung beim Besitzunternehmen. In der Praxis dürfte oftmals die Dokumentation der Fremdüblichkeit des Pachtzinses schwierig sein, da



die Betriebsimmobilie häufig speziell auf die Bedürfnisse der Betriebsgesellschaft ausgerichtet ist und damit nicht ohne weiteres Vergleichsmieten bekannt sind.

Ansprechpartner ist WP StB Dr. Bob Neubert, Stuttgart
Telefon 0711-1646-796

2. PHOTOVOLTAIKANLAGE ALS EIGENSTÄNDIGER GEWERBEBETRIEB

Das Betreiben einer Photovoltaikanlage ist regelmäßig als gewerbliche Tätigkeit einzustufen. Übt der Steuerpflichtige daneben eine anders geartete gewerbliche Tätigkeit aus, so ist zu prüfen, ob mit dem Betrieb der Photovoltaikanlage eine neue abgegrenzte gewerbliche Tätigkeit begründet wird oder ob ein einheitlicher Gewerbebetrieb entsteht. Bedeutung kann dies dann haben, wenn in einem der Betriebe gewerbsteuerliche Verluste anfallen, die im Falle eines einheitlichen Betriebs mit Gewinnen aus der anderen Tätigkeit verrechnet werden können.

Nach Ansicht des Schleswig-Holsteinischen Finanzgerichts (Urteil vom 22. September 2010) stellt das Betreiben einer Photovoltaikanlage auf dem Betriebsgelände eines Einzelunternehmens auf Grund der Ungleichartigkeit der Tätigkeiten und des Fehlens der organisatorischen und wirtschaftlichen Verflechtung einen eigenständigen Gewerbebetrieb dar. Im Streitjahr entstand aus dem Betrieb der Photovoltaikanlage wegen der Abschreibungen ein Verlust, der aufgrund der fehlenden Einheitlichkeit des Gewerbebetriebs gewerbsteuerlich nicht mit den Gewinnen aus dem Einzelunternehmen verrechnet werden konnte.

Eine abschließende Beurteilung kann nur für den Einzelfall erfolgen. Eine Versagung der unmittelbaren Verlustverrechnung bringt liquiditätsmäßige Nachteile, da in diesem Fall die Verluste nur mit zukünftigen Gewinnen verrechnet werden können. Andererseits bringt die Annahme getrennter Gewerbebetriebe den Vorteil, dass der Freibetrag bei der Gewerbesteuer von EUR 24.500 mehrfach genutzt werden kann.

Hinweis

Insofern ergeben sich nur bei der Gewerbesteuer Auswirkungen; bei der Einkommensteuer sind die Ergebnisse der verschiedenen Gewerbebetriebe dagegen zu saldieren.

Ansprechpartner ist WP StB Arnd Klein, Stuttgart
Telefon 0711-1646-794

3. WETTBEWERBSVERZERRUNG DURCH SANIERUNGSKLAUSEL

Die Europäische Kommission stellt die Unvereinbarkeit der deutschen Verlustvortragsregeln bei angeschlagenen Unternehmen fest.

Ab 2008 gehen nicht genutzte Verluste einer Kapitalgesellschaft anteilig oder vollständig unter, sobald in wesentlichem Umfang Anteile mittelbar oder unmittelbar veräußert oder auf anderem Wege transferiert werden.



Nach einer im Juli 2009 rückwirkend in das Körperschaftsteuergesetz eingeführten Klausel sollte es in Sanierungsfällen nicht zum Untergang der Verluste kommen, wenn gleichzeitig Arbeitsplätze erhalten oder das Betriebsvermögen der Gesellschaft in wesentlichem Umfang gestärkt wird. Die EU-Kommission hat jedoch am 26. Januar 2011 entschieden, dass die deutsche Sanierungsklausel eine nicht zugelassene staatliche Beihilfe darstellt.

Sanierung nach § 8c KStG

Sanierung ist eine Maßnahme, die darauf gerichtet ist, die Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung zu verhindern oder zu beseitigen und zugleich die wesentlichen Betriebsstrukturen zu erhalten.

Europäische Kommission

Die Sanierungsklausel ist gleichbedeutend mit einer finanziellen Unterstützung von Unternehmen in Schwierigkeiten, da der Staat auf Steuereinnahmen verzichtet, die sonst den betroffenen Unternehmen oder ihren neuen Eigentümern fällig gestellt worden wären. Wenn ein Unternehmen in Schwierigkeiten ist und der Staat seine Rettung als nationales Interesse ansieht, soll die staatliche Unterstützung mittels der Rettungs- und Umstrukturierungsleitlinien gewährt werden, um sicherzugehen, dass die Wettbewerbsverzerrung möglichst klein gehalten wird.

Die Europäische Kommission hat Deutschland verpflichtet, innerhalb von zwei Monaten eine detaillierte Meldung über die tatsächliche Inanspruchnahme der Sanierungsklausel zu machen und die gewährten Steuervorteile zurückzufordern. In Fällen, bei denen die betroffenen Verluste bereits mit späteren Erträgen verrechnet wurden, ist mit einer Rückforderung durch die Finanzbehörden innerhalb einer Frist von vier Monaten zu rechnen. Gegen die Entscheidung der Europäischen Kommission beabsichtigt die Bundesregierung eine Nichtigkeitsklage in Brüssel zu erheben. Die Klage hat allerdings keine aufschiebende Wirkung hinsichtlich der Rückforderungsverpflichtung.

Ansprechpartner ist StB Steffen Ziegler, Stuttgart
Telefon 0711-1646-798

4. RÜCKSTELLUNG FÜR DIE KOSTEN EINER BETRIEBSPRÜFUNG BEI GROßBETRIEBEN

Bei sogenannten Großbetrieben erfolgt grundsätzlich eine zeitlich lückenlose Prüfung der Besteuerungsgrundlagen (sog. Anschlussprüfungen). Ein solcher Großbetrieb liegt bei Handelsbetrieben nach den Kriterien der Finanzverwaltung vor, wenn entweder die Umsatzerlöse mindestens EUR 6,9 Mio. betragen oder der steuerliche Gewinn über TEUR 265 liegt. Die durchgeführten Betriebsprüfungen verursachen nicht nur regelmäßig Mehrsteuern, sondern beim Steuerpflichtigen auch erhebliche Aufwendungen, so z. B. Personal- und Sachkosten für die Ansprechpartner des Prüfers während der Prüfung und die steuerliche Beratung.

Nach Ansicht der Finanzverwaltung können diese Kosten frühestens dann steuerlich berücksichtigt werden, wenn eine Prüfungsanordnung vorliegt und damit feststeht, dass eine Prüfung ansteht.



Das Finanzgericht Baden-Württemberg hat mit Urteil vom 14. Oktober 2010 entschieden, dass bei der Einstufung als Großbetrieb auch schon vor Erlass der Prüfungsanordnung Rückstellungen für die zu erwartenden Kosten gebildet werden können, da mit einer hinreichenden Wahrscheinlichkeit mit einer Prüfung gerechnet werden kann.

Gegen dieses Urteil wurde Revision beim Bundesfinanzhof eingelegt, so dass die höchstrichterliche Entscheidung abzuwarten bleibt.

Ansprechpartner ist WP StB Arnd Klein, Stuttgart
Telefon 0711-1646-794

5. AKTUELLE ENTSCHEIDUNGEN ZUR VERDECKTEN GEWINNAUSSCHÜTTUNG (VGA)

VGA bei privater Nutzung des Dachgeschosses eines Betriebsgebäudes

In dem Streitfall, über den der Bundesfinanzhof mit Urteil vom 9. Dezember 2009 entschieden hat, nutzte der Steuerpflichtige das Dachgeschoss seines Hauses teilweise unentgeltlich privat. Das Haus war im Rahmen einer Betriebsaufspaltung an eine GmbH vermietet worden, deren Alleingesellschafter der Steuerpflichtige war. Daher war das Haus aus steuerlicher Sicht Betriebsvermögen.

Die private Nutzung des Dachgeschosses wurde als vGA beurteilt, da sie als gesellschaftlich veranlasste Vorteilsgewährung der GmbH an den Steuerpflichtigen anzusehen war. Die unentgeltliche Überlassung betrieblich angemieteter Räume an einen Gesellschafter zur privaten Nutzung sei gesellschaftsrechtlich veranlasst; schließlich wäre einem Nichtgesellschafter ein solcher Vorteil nicht eingeräumt worden.

VGA bei Nichteinhaltung einer "qualifizierten Schriftformklausel"

Mit rechtskräftigem Urteil vom 3. Februar 2010 hat das Finanzgericht Düsseldorf entschieden,

- dass die mündliche Änderung eines Anstellungsvertrags bei Vereinbarung einer "qualifizierten Schriftformklausel" zivilrechtlich unwirksam ist und
- dass dies für die gesellschaftsrechtliche Veranlassung (z. B. einer Gehaltserhöhung) und damit für die Annahme einer vGA ausreichen kann.

Im Streitfall war mit dem zu 60 % an einer GmbH beteiligten Gesellschafter-Geschäftsführer ein Anstellungsvertrag geschlossen worden, nach dessen Inhalt Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrags der Schriftform sowie der ausdrücklichen Zustimmung der Gesellschafterversammlung bedurften, was explizit auch für die Änderung der Schriftformklausel gelten sollte (sog. qualifizierte Schriftformklausel). Im Streitjahr 2003 wurden die Bezüge dieses Geschäftsführers um 10 % erhöht, ohne dass eine schriftliche Vereinbarung über die Gehaltshöhe zwischen der GmbH und ihrem Geschäftsführer vorlag. Dies beurteilte die Finanzverwaltung wegen der fehlenden schriftlichen Vereinbarung als vGA, was vom Finanzgericht bestätigt wurde.



Hinweis

Das Besprechungsurteil verdeutlicht die Problematik, die mit den sogenannten qualifizierten Schriftformklauseln (z. B. "Änderungen und Ergänzungen bedürfen der Schriftform. Mündliche Vereinbarungen zur Befreiung von der Schriftform sind unwirksam.") verbunden ist. Aus steuerlicher Sicht wird daher regelmäßig empfohlen, derartige Klauseln aus sämtlichen Verträgen über Dauerschuldverhältnisse zwischen GmbH und Gesellschafter zu streichen, um so die aus mündlich vereinbarten Vertragsänderungen resultierende Gefahr der Umqualifizierung von Leistungsvergütungen an den Anteilseigner zumindest zu mindern.

Vorsorglich sollten jedwede Vertragsänderungen schriftlich erfolgen.

Höhe einer vGA bei privater Nutzung eines betrieblichen Flugzeugs

Einen in der Praxis eher selten vorkommenden Sachverhalt hatte das Finanzgericht München mit Urteil vom 11. Mai 2010 zu würdigen: Im Streitfall nutzte der Gesellschafter-Geschäftsführer das Geschäftsreiseflugzeug der GmbH auch für private Zwecke; umstritten war die Höhe der vGA.

Der Höhe nach ist diese vGA nach Auffassung des Finanzgerichts München nach Fremdvergleichsmaßstäben zu bewerten, was in der Regel zum Ansatz des gemeinen Werts führt und damit einen angemessenen Gewinnaufschlag einbezieht.

Für den "Vergleichsfall" der privaten Kfz-Nutzung stellt die ständige Rechtsprechung darauf ab, dass Nutzungsüberlassender und Nutzungsempfänger auf Kostenbasis abzurechnen und sich etwaige Gewinnaufschläge zu teilen haben. Konkrete Mietraten konnten nach Auffassung des Finanzgerichts mangels eines professionellen Vermieters dieses Flugzeugtyps nicht ermittelt werden. Deshalb ist hinsichtlich der Berechnung der Höhe der vGA die Berücksichtigung der buchmäßigen Abschreibung (anstelle des tatsächlichen Wertverzehrs) ebenso rechtsfehlerfrei wie die Berücksichtigung der mit dem Flugzeug in Zusammenhang stehenden Finanzierungskosten.

Hinweis

Das Verfahren ist beim Bundesfinanzhof anhängig, da sich auf der Basis von Charterkosten (allerdings von anderen Flugzeugtypen) eine vGA in Höhe von höchstens einem Drittel der von der Finanzverwaltung errechneten Kostenmiete ergeben sollen.

Ansprechpartner ist WP StB Arnd Klein, Stuttgart
Telefon 0711-1646-794



6. BASISZINS FÜR VEREINFACHTES ERTRAGSWERTVERFAHREN

Werden Anteile an Kapitalgesellschaften oder Betriebsvermögen (Einzelunternehmen oder Anteile an Personengesellschaften) unentgeltlich übertragen, so muss für Zwecke der Erbschaft-/Schenkungsteuer eine Feststellung des gemeinsamen Werts erfolgen. Hierzu kann das sogenannte vereinfachte Ertragswertverfahren herangezogen werden. Dieses ermittelt ausgehend vom (bereinigten) Durchschnittsertrag der vergangenen drei Jahre unter Zugrundelegung eines Einheitszinssatzes einen Unternehmenswert durch Multiplikation mit einem Kapitalisierungsfaktor. Dieser wird unter Zugrundelegung eines jährlich von der Bundesbank festgesetzten Einheitszinssatzes bestimmt.

Der maßgebliche Zinssatz für Übertragungen in 2011 wurde auf Basis der aktuellen Zins-situation auf 3,43 % festgelegt, wobei hierzu noch ein pauschaler Risikozuschlag von 4,5 % hinzuzurechnen ist. Im Ergebnis wird das Vermögen damit in 2011 mit dem 12,61-fachen des Ertrags angesetzt. In 2010 lag dieser Faktor noch bei 11,79.

Im Einzelfall kann durch Vorlage eines Bewertungsgutachtens unter Anwendung betriebswirtschaftlich anerkannter Bewertungsmethoden auch ein niedrigerer Wert der Besteuerung zu Grunde gelegt werden. Allerdings gilt als Untergrenze für die Bewertung stets der Substanzwert.

Ansprechpartner ist WP StB Dr. Bob Neubert, Stuttgart
Telefon 0711-1646-796

7. BUNDESFINANZHOF BESTÄTIGT HOHE ANFORDERUNGEN AN UMSATZSTEUERLICHE RECHNUNGEN

Die hohen formalen Anforderungen an umsatzsteuerliche Rechnungen wurden erneut bestätigt. Mit Urteil vom 2. September 2010 lehnte der Bundesfinanzhof den Vorsteuerabzug ab, weil der Rechnungsaussteller anstelle der echten Steuernummer das Aktenzeichen verwendet hatte, unter dem sein Finanzamt mit ihm die Korrespondenz zur Erteilung der Steuernummer geführt hatte.

Schreibfehler in der verwendeten Steuernummer sind für die Anerkennung der Rechnung unerheblich. Im vorliegenden Fall war aber leicht erkennbar, dass es sich bei der verwendeten Buchstaben- / Zahlenkombination nicht um eine gültige Steuernummer handelte. Insoweit gilt es, Eingangsrechnungen hinsichtlich der enthaltenen Steuer- und / oder Umsatzsteuer-Identifikationsnummer zu prüfen und gegebenenfalls zeitnah eine korrigierte Rechnung anzufordern.

Der Bundesfinanzhof weist darauf hin, dass möglicherweise ein Vorsteuerabzug im Billigkeitswege erfolgen kann, was allerdings einen entsprechenden Antrag des Steuerpflichtigen voraussetzt.

Ausdrücklich offen gelassen hat der Bundesfinanzhof, ob der Vorsteuerabzug durch eine Rechnungsberichtigung mit Wirkung für die Vergangenheit erreicht werden kann. Im Urteilsfall lag jedenfalls noch keine berichtigte Rechnung vor.

Ansprechpartner ist StB Thomas Lachera, Stuttgart
Telefon 0711-1646-726



8. NEUBEWERTUNG DER BEWILLIGUNGEN VON VEREINFACHTEN VERFAHREN IM ZOLLRECHT

Bis zum 31. Dezember 2011 müssen Unternehmen, die zollrechtliche Tätigkeiten ausüben und Bewilligungen von vereinfachten Verfahren zur Überprüfung von Waren in bestimmten Zollverfahren in Anspruch nehmen, eine Neubewertung ihrer Bewilligung durch die Hauptzollämter vornehmen lassen.

Das auf EU-Rechtsvorschriften basierende Zollrecht wird modernisiert, sodass spätestens ab Juni 2013 der modernisierte Zollkodex Anwendung findet.

Ein Ziel der Modernisierung ist die Erleichterung des Handels in Form von Reduzierung und Vereinfachung der Zollverfahren, Standardisierung und Beschleunigung der Arbeitsabläufe sowie durch eine zentrale Zollabwicklung bei vereinfachten Verfahren auf der Ebene der Verwaltung der Europäischen Union.

Vor diesem Hintergrund wurde die Bewertung der Bewilligungen von vereinfachten Verfahren durch die Hauptzollämter neu geregelt. Unternehmen, welche das vereinfachte Anmelde- bzw. Anschreibeverfahren in Anspruch nehmen wollen, benötigen jeweils eine vorherige Bewilligung durch das zuständige Hauptzollamt. Dem Antrag auf Bewilligung eines vereinfachten Anmelde-/ Anschreibeverfahrens ist u. a. der Fragenkatalog zur Selbstbewertung beizufügen. Der Fragenkatalog dient den Bewilligungshauptzollämtern als Grundlage zur Überprüfung der Bewilligungsvoraussetzungen. Bis Ende 2011 müssen alle Bewilligungen überprüft und angepasst worden sein.

Die Beantwortung des Fragenkatalogs setzt umfassende Kenntnisse im Zoll- und Außenwirtschaftsrecht voraus. Die Bewilligungsvoraussetzungen betreffen im Einzelnen die

- angemessene Einhaltung der Zollvorschriften;
- Anforderungen an ein zufrieden stellendes System der Führung der Geschäftsbücher und ggf. der Beförderungsunterlagen;
- nachweisliche Zahlungsfähigkeit und
- elektronische Übermittlung der Zollanmeldungen und sonstiger Mitteilungen.

Die Unternehmer müssen diesen Fragenkatalog zur Selbstbewertung nicht mehr ausfüllen, wenn ihnen bereits der AEO-Status (Authorized Economic Operator = Zugelassener Wirtschaftsbeteiligter; vgl. unsere Mandantenmitteilung Juni 2008, S. 19f) in Form des AEO-C (Customs = vereinfachter Zugang zu zollrechtlichen Vereinfachungen) oder AEO-F-Zertifikats (Full = vereinfachter Zugang zu zollrechtlichen Vereinfachungen unter Berücksichtigung von Sicherheitsaspekten) erteilt worden ist.

Die Hauptzollämter überprüfen bereits seit Herbst 2009 alle Bewilligungen im Rahmen von Serienbriefen anhand des umfangreichen Fragenkatalogs zur Selbstbewertung mithilfe der AEO-Kriterien.



BANSBACH

Das ganze Spektrum

Die AEO-zertifizierten Unternehmen haben den Vorteil, neben zolltechnischer Vereinfachungen je nach Art des Zertifikats (AEO-C, AEO-S = Sicherheitsaspekte, AEO-F) weitere Erleichterungen, wie eine bevorzugte Abfertigung (weniger Überprüfungen von Unterlagen und Waren bei der Abgabe von Zollanmeldungen), eine bevorzugte Reihenfolge bei der Beschau sowie die Vorabmitteilung von Kontrollen nutzen zu können.

Derzeit besteht eine steigende Tendenz dahingehend, dass der AEO-Status bei Erhalt eines AEO-C - oder AEO-F-Zertifikats auch in Drittländern anerkannt wird und so Vereinfachungen bei der Zollabwicklung in den jeweiligen Ländern von den AEO-zertifizierten Unternehmen in Anspruch genommen werden können. Die AEO-Zertifizierung eines Unternehmens gilt auch international als Indiz für dessen besondere Zuverlässigkeit gegenüber seinen Handelspartnern.

Bewilligungsinhaber müssen sich im Interesse einer Stärkung ihrer Wettbewerbsfähigkeit und der Steigerung der innerbetrieblichen Effizienz überlegen, ob sie nach den AEO-Kriterien geprüft werden wollen, ohne die Vorteile des AEO-Zertifikats nutzen zu können oder ob es für sie vorteilhafter ist, den AEO-Status möglichst schnell anzustreben. Die allgemeine Überprüfung aller Bewilligungen kann ein guter Zeitpunkt sein, um den Antrag auf die AEO-Zertifizierung zu stellen, gegebenenfalls "nur" auf Erhalt des AEO-C-Status. Gerne geben wir hierbei Hilfestellungen.

Ansprechpartner ist StBin Susanna Böttcher, Jena
Telefon 03641-8863-12



III. FÜR ALLE STEUERPF LICHTIGEN

1. KABINETTSBESCHLUSS EINES STEUERVEREINFACHUNGSGESETZES 2011

Mittlerweile liegt der Kabinettsbeschluss für ein Steuervereinfachungsgesetz 2011 vor. Abzuwarten bleibt, welche der geplanten Maßnahmen letztlich tatsächlich umgesetzt werden. Herauszustellen sind folgende geplante Gesetzesänderungen zur Vereinfachung des Steuerrechts:

- Der Ansatz der Kapitalerträge, die der Abgeltungsteuer unterworfen werden, war bislang auf Antrag für Zwecke des Spendenabzugs sowie der Ermittlung der zumutbaren Belastung von Amts wegen zu erfassen. Dies soll ab dem Jahr 2012 aus Vereinfachungsgründen entfallen.
- Der **Arbeitnehmer-Pauschbetrag** soll von derzeit EUR 920 auf EUR 1.000 angehoben werden, so dass in mehr Fällen auf den Einzelnachweis von Werbungskosten verzichtet werden kann. Dies soll bereits für 2011 gelten.
- Auf die Überprüfung der **Einkünfte- und Bezügegenze für volljährige Kinder** bei der Gewährung von Kindergeld oder Kinderfreibeträgen soll ab 2012 verzichtet werden. Nach derzeitiger Rechtslage werden die steuerlichen Freibeträge für Kinder oder Kindergeld nur gewährt, wenn volljährige Kinder nicht über eigene Einkünfte und Bezüge von mehr als EUR 8.004 im Jahr verfügen, die zur Bestreitung des Unterhalts oder der Berufsausbildung bestimmt oder geeignet sind. Vorgesehen ist, dass volljährige Kinder, die für einen Beruf ausgebildet werden und das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, **bis zum Abschluss einer erstmaligen berufsqualifizierenden Ausbildungsmaßnahme** ohne weitere Voraussetzungen zu berücksichtigen sind. Nach Abschluss einer erstmaligen Berufsausbildung soll dagegen zukünftig eine widerlegbare Vermutung bestehen, dass das Kind in der Lage ist, sich selbst zu unterhalten und damit nicht mehr zu berücksichtigen ist. Die Vermutung gilt durch den Nachweis als widerlegt, dass das Kind sich in einer weiteren Berufsausbildung befindet und tatsächlich keiner (schädlichen) Erwerbstätigkeit nachgeht, welche die Zeit und Arbeitskraft des Kindes überwiegend in Anspruch nimmt.
- **Kinderbetreuungskosten** für Kinder bis zur Vollendung des 14. Lebensjahrs sollen als Sonderausgaben und nicht mehr wie Betriebsausgaben berücksichtigt werden können. Damit soll die Unterscheidung zwischen erwerbsbedingten und nicht erwerbsbedingten Aufwendungen entfallen. Gleiches gilt für weitere persönliche Anspruchsvoraussetzungen wie berufstätig, in Ausbildung oder krank.
- Die Berechnung der **Entfernungspauschale** soll vereinfacht werden.
- Vorgesehen ist die Einführung einer gesetzlichen **Betriebsfortführungsfiktion** in den Fällen der Betriebsverpachtung und Betriebsunterbrechung. In Fällen einer allmählichen Betriebsaufgabe soll eine – unter bestimmten Bedingungen steuerlich begünstigte – Aufgabegewinnbesteuerung nur dann stattfinden, wenn eine ausdrückliche Aufgabekerklärung des Steuerpflichtigen erfolgt, was auch der aktuellen Rechtsprechung entspricht. Auch ohne ausdrückliche Aufgabekerklärung soll dagegen eine Aufgabegewinnbesteuerung erfolgen, wenn dem Finanzamt Tatsachen bekannt werden, aus denen sich ergibt, dass die rechtlichen Voraussetzungen für eine Aufgabe erfüllt sind.



- Vereinfachungen bei der **verbilligten Wohnraumüberlassung**: Aktuell sieht das Gesetz bei verbilligter Überlassung von Wohnraum zu weniger als 56 % der ortsüblichen Miete eine Aufteilung in einen entgeltlich und einen unentgeltlich vermieteten Teil vor, wobei nur die auf den entgeltlich vermieteten Teil des Wohnraums entfallenden Werbungskosten von den Mieteinnahmen abgezogen werden. Beträgt die Miete mehr als 56 %, aber weniger als 75 % der ortsüblichen Miete, können nach gefestigter Rechtsprechung und Auffassung der Finanzverwaltung bei negativer Totalüberschussprognose die Werbungskosten ebenfalls nur anteilig abgezogen werden. Beträgt die vereinbarte Miete bei dauerhafter Vermietung mehr als 75 % der ortsüblichen Miete, wird grundsätzlich ohne Totalüberschussprognose die Einkünfteerzielungsabsicht unterstellt und die Vermietung einer Wohnung als vollentgeltlich angesehen. Vorgesehen ist nun eine Grenze von 66 %. Wird diese unterschritten, so erfolgt nur ein anteiliger Werbungskostenabzug, wird diese dagegen überschritten, so soll ohne weitere Prüfung eines Totalüberschusses ein vollständiger Werbungskostenabzug erfolgen.
- Eröffnung der Möglichkeit zur **gemeinsamen Abgabe von Einkommensteuererklärungen für zwei Jahre** in "übersichtlichen" Steuerfällen.
- **Meldung von Auslandssachverhalten** nur noch einmal jährlich.
- Die Anforderungen an **elektronisch übermittelte Rechnungen** sollen deutlich vermindert werden.
- Des Weiteren soll der **Steuervollzug vereinfacht werden durch**
 - schrittweise Einführung IT-basierter Verfahren für möglichst alle Phasen des Besteuerungsprozesses als Alternative zu den papiergestützten Kommunikationswegen;
 - Bereitstellung einer elektronischen vorausgefüllten Steuererklärung bei der Einkommensteuer;
 - anwenderfreundlichere Gestaltung von Steuerklärungsvordrucken;
 - Entbürokratisierung und Flexibilisierung der steuerlichen Förderung der privaten - Altersvorsorge;
 - zeitnahe Betriebsprüfung;
 - Erleichterung der Nachweispflichten bei umsatzsteuerfreien innergemeinschaftlichen Lieferungen.

Ansprechpartner ist RA StB Dr. Franz-Peter Stümper, Stuttgart
Telefon 0711-1646-793



2. VERFASSUNGSMÄßIGKEIT DER SOGENANTEN MINDESTBESTEUERUNG ERNSTLICH ZWEIFELHAFT, WENN VERLUSTVERRECHNUNG IN FOLGEPERIODEN NICHT MEHR MÖGLICH IST

Nach der Mindestbesteuerung können Verluste in den Folgejahren (Verlustvortrag) nur bis zu einem Betrag von EUR 1 Mio. (sog. Sockelbetrag) unbegrenzt mit steuerpflichtigen Einkünften verrechnet werden. Darüber hinaus sind Verluste nur bis zu einer Höhe von 60 % des EUR 1 Mio. übersteigenden Gesamtbetrags der Einkünfte abzugsfähig. Höhere Verlustvorträge gehen zwar nicht verloren, können aber nur zeitlich gestreckt in den folgenden Veranlagungszeiträumen verrechnet werden. Im Ergebnis werden auf diesem Wege 40 % des EUR 1 Mio. übersteigenden Gesamtbetrags der Einkünfte – unabhängig vom Potenzial der noch zu verrechnenden Verluste früherer Perioden – besteuert (sog. Mindestbesteuerung).

Zu dieser Problematik hat der Bundesfinanzhof mit Beschluss vom 26. August 2010 Stellung genommen. Im Streitfall verfügte eine GmbH – auch auf Grund der Einschränkungen der Mindestbesteuerung – über einen Verlustvortrag, der infolge des mit einer Verschmelzung verbundenen Gesellschafterwechsels vollständig unterging. Damit entfielen auch Verlustvorträge, die ohne die sogenannte Mindestbesteuerung schon hätten verrechnet werden können.

Dazu stellt der Bundesfinanzhof grundsätzlich fest, dass eine zeitliche Streckung der Verlustverrechnung verfassungsrechtlich nicht zu beanstanden ist, dass dies aber nur so lange gelte, wie ein Abzug der verbleibenden Verluste grundsätzlich möglich sei. Ernstlich zweifelhaft ist daher nach Auffassung des Bundesfinanzhofs, ob die Mindestbesteuerung verfassungsgemäß ist, wenn eine Verlustverrechnung in späteren Perioden aus rechtlichen Gründen endgültig ausgeschlossen ist.

Diese Entscheidung erging zur Frage der Aussetzung der Vollziehung eines Körperschaftsteuerbescheids, so dass die Entscheidung in der Hauptsache noch aussteht.

In einschlägigen Fällen, in denen auf Grund der Mindestbesteuerung nicht der gesamte Verlustvortrag verrechnet werden konnte, sollte trotz der noch ausstehenden Entscheidung in der Hauptsache auf jeden Fall geprüft werden, ob die entsprechenden Körperschaftsteuerbescheide verfahrensrechtlich noch berichtigungsfähig oder änderbar sind. Hier sollte fachlicher Rat hinsichtlich des weiteren Vorgehens eingeholt werden, um später von einer möglicherweise günstigen Entscheidung des Bundesfinanzhofs auch tatsächlich profitieren zu können.

Relevant sind alle Fälle, bei denen durch Umwandlungen, Liquidation oder Anteilseignerwechsel Verluste endgültig nicht mehr genutzt werden können.

Ansprechpartner ist WP StB Arnd Klein, Stuttgart
Telefon 0711-1646-794



3. AUSGEWÄHLTE SOZIALVERSICHERUNGSRECHTLICHE ÄNDERUNGEN ZUM 1. JANUAR 2011

Zum 1. Januar 2011 traten zahlreiche Änderungen im Bereich der Sozialversicherung ein. Im Folgenden werden für die Praxis besonders bedeutsame Änderungen erläutert:

Der allgemeine **Beitragssatz zur gesetzlichen Krankenversicherung** steigt von 14,9 % auf 15,5 % (Arbeitgeberbeitrag: 7,3 % und Arbeitnehmerbeitrag: 8,2 %). Der ermäßigte Beitragssatz erhöht sich von 14,3 % auf 14,9 %.

Der **Wechsel in die private Krankenversicherung** wird dadurch erleichtert, dass dieser bereits nach einmaligem Überschreiten der Jahresarbeitsentgeltsgrenze (2010: EUR 49.950,00; 2011: EUR 49.500,00) möglich ist. Ist diese Grenze in 2010 überschritten worden, so ist bereits zum 1. Januar 2011 ein Wechsel in die private Krankenversicherung möglich.

Die Möglichkeit einer **freiwilligen Absicherung für Selbstständige und Auslandsbeschäftigte in der gesetzlichen Arbeitslosenversicherung** wird verlängert. Die Antragsfrist wird dabei von einem auf drei Monate verlängert. Allerdings erhöhen sich die von den Selbstständigen zu tragenden Beiträge deutlich. Bisher hatten sie Beiträge nur auf 25 % der monatlichen Bezugsgröße zu entrichten, in 2011 ist die halbe und ab 2012 die volle Bezugsgröße zur Beitragsbemessung heranzuziehen. Eine Ausnahme gilt für Existenzgründer: Diese können im ersten Jahr der Selbstständigkeit dann noch die halbe Bezugsgröße der Beitragsbemessung zu Grunde legen.

Die Sonderregelungen zum **Kurzarbeitergeld** und zum Saisonkurzarbeitergeld ist bis zum 31. März 2012 verlängert worden, nicht hingegen die Konzernklausel. Bisher war es für Unternehmen mit mehreren Standorten für die volle Erstattung der Sozialversicherungsbeiträge ausreichend, wenn in mindestens einem Unternehmen sechs Monate Kurzarbeit angefallen ist. Diese Privilegierung von Unternehmen mit mehreren Standorten ist entfallen.

Anträge auf **Erstattung bei Krankheit (U1-Verfahren) oder bei Mutterschaft (U2-Verfahren)** können ab dem 1. Januar 2011 nur noch elektronisch übermittelt werden. Hierzu kann z. B. das Programm sv.net eingesetzt werden.

Der monatlich zu entrichtende **Beitragssatz zur Insolvenzgeldumlage** wird im Jahr 2011 auf Null (2010: 0,41 %) gesetzt. Für 2011 werden zunächst die Überschüsse aus 2010 verwendet.

Der Beitragssatz zur **Künstlersozialabgabe** bleibt im Jahr 2011 mit 3,9 % stabil.

Ansprechpartner ist StBin Elke Balcerczak, Stuttgart
Telefon 0711-1646-734

4. RECHENGRÖßEN DER SOZIALVERSICHERUNG FÜR 2011

Die maßgeblichen Rechengrößen für die Sozialversicherung werden Jährlich an die Einkommensentwicklung angepasst. Erstmals sinken die Beitragsbemessungsgrenze und die Versicherungspflichtgrenze in der Kranken- und Pflegeversicherung. Die maßgeblichen Werte stellen sich wie folgt dar:

	Alte Bundesländer		Neue Bundesländer	
	2010 EUR	2011 EUR	2010 EUR	2011 EUR
Rentenversicherung und Arbeitslosenversicherung				
Beitragsbemessungsgrenze				
– jährlich	66.000,00	66.000,00	55.800,00	57.600,00
– monatlich	5.500,00	5.500,00	4.650,00	4.800,00
Gesetzliche Kranken-/ Pflegeversicherung				
Beitragsbemessungsgrenze				
– jährlich	45.000,00	44.500,00	45.000,00	44.500,00
– monatlich	3.750,00	3.712,50	3.750,00	3.712,50
Versicherungspflichtgrenze				
– jährlich	49.950,00	49.500,00	49.950,00	49.500,00
– monatlich	4.162,50	4.125,00	4.162,50	4.125,00
Versicherungspflichtgrenze nur für Arbeitnehmer, die am 31.12.2002 PKV-ver- sichert waren				
– jährlich	45.000,00	44.550,00	45.000,00	44.550,00
– monatlich	3.750,00	3.712,50	3.750,00	3.712,50

Der Beitragssatz zur Krankenversicherung wird von 14,9 % auf 15,5 % angehoben. Auf Grund der Abzugsfähigkeit der Krankenversicherungsbeiträge als Sonderausgaben ergibt sich insoweit aber auch eine Minderung beim Lohnsteuer- einbehalt und/oder bei der Einkommensteuer.

Ansprechpartner ist StBin Elke Balcerczak, Stuttgart
Telefon 0711-1646-734



5. SACHBEZUGSWERTE FÜR 2011

Wird den Arbeitnehmern kostenlos oder verbilligt Verpflegung, Wohnung oder Unterkunft zur Verfügung gestellt, sind das sogenannte Sachbezüge. Diese sind Teil des Arbeitslohns und deshalb als "geldwerter Vorteil" steuer- und sozialversicherungspflichtig. Zu bewerten sind diese Sachbezüge nach den Ansätzen der Sozialversicherungsentgeltverordnung, welche sich wie folgt entwickeln:

Jahr	freie Verpflegung insgesamt (kein minderjähriger Familienangehöriger)	freie allg. Unterkunft bei Belegung mit einem volljährigen Beschäftigten	Frühstück	Mittag- und Abendessen je
	monatlich EUR	monatlich EUR	täglich EUR	täglich EUR
2010	215,00	204,00	1,57	2,80
2011	217,00	206,00	1,57	2,83

Wegen der vergleichsweise geringen Sachbezugswerte kann es günstiger sein, wenn statt Barlohn Sachbezüge z. B. in Form von Restaurantschecks oder Essensmarken an die Arbeitnehmer ausgegeben werden.

Solche Essensmarken dürfen nur für tatsächlich geleistete Arbeitstage ausgegeben werden. Der Arbeitgeber muss deshalb grundsätzlich für jeden Mitarbeiter die Tage der Abwesenheit (auch Auswärtstätigkeit) feststellen und dokumentieren.

Sachbezüge sind (insgesamt) bis zu einer Freigrenze von EUR 44,00 je Monat lohnsteuerfrei und unterliegen nicht der Sozialversicherungspflicht.

Im Einzelfall sollte eine solche Gestaltung unter Hinzuziehung steuerlichen Rates erfolgen, da die Anerkennung von Sachbezügen an enge Bedingungen geknüpft ist.

Ansprechpartner ist StBin Elke Balcerczak, Stuttgart
Telefon 0711-1646-734



B. RECHT

1. MUSTERPROTOKOLL EINER UNTERNEHMERGESELLSCHAFT: NEUER GESELLSCHAFTS- VERTRAG BEI SATZUNGSÄNDERUNG NICHT ERFORDERLICH

Der Beschluss des OLG Düsseldorf vom 10. Mai 2010 befasst sich mit einer vergleichsweise neuen Thematik, nämlich der einer Unternehmergesellschaft (haftungsbeschränkt).

Die "Rechtsformvariante" der Unternehmergesellschaft (UG) ist seit der Reform des GmbH-Rechts im Jahre 2008 zugelassen, um der deutschen Wirtschaft eine der englischen Limited stark angenäherte Rechtsform zu ermöglichen. Im Grundsatz unterliegt die UG den Regelungen des GmbH-Gesetzes. Die Bezeichnung "GmbH" darf allerdings nicht geführt werden, weil die UG über kein Mindeststammkapital verfügt, sondern bereits mit einem Kapital von EUR 1 gegründet werden kann. Andererseits sind die Gesellschafter durch eine gesetzlich vorgeschriebene Zwangsrücklage gezwungen, über die Jahre Kapital in der Gesellschaft anzusammeln.

Im Streitfall war eine UG in einem vereinfachten Verfahren unter Nutzung des eingeführten Musterprotokolls, das dem GmbH-Gesetz als Anlage beigefügt ist, gegründet worden. Der Vorteil der Nutzung dieses (notariell zu beurkundenden) Musterprotokolls liegt in geringeren Kosten, und zwar sowohl bei der Gründung als auch bei nachfolgenden Satzungsänderungen.

Anlässlich der Anmeldung einer Änderung dieses Musterprotokolls forderte das Amtsgericht die UG zur Abgabe eines neuen Gesellschaftsvertrags auf. Diese Forderung erfolgte nach Auffassung des OLG zu Unrecht, da das Musterprotokoll sehr wohl für eine Änderung der Satzung benutzt werden könne; die UG büßt also ihr Kostenprivileg insoweit nicht ein.

Die Einsatzmöglichkeiten einer UG, die nach dem Willen des Gesetzgebers ein Übergangsstadium zur GmbH darstellen soll, sind vielfältig: Sie ist (gerade auf Grund ihres Kostenprivilegs) insbesondere für Existenzgründungen gedacht, kann aber auch in Betracht kommen, wenn ein Unternehmen (z. B. im Dienstleistungssektor) keinen nennenswerten Kapitalbedarf hat oder eine Komplementär-UG (haftungsbeschränkt) gegründet werden soll.

Ansprechpartner ist RA StB Dr. Franz-Peter Stümper, Stuttgart
Telefon 0711-1646-793

2. EINFÜHRUNG EINES ZENTRALEN TESTAMENTSREGISTERS

Der deutsche Bundestag hat am 2. Dezember 2010 das Gesetz zur Schaffung eines zentralen Testamentsregisters beschlossen. Hierdurch wird das Benachrichtigungswesen in Nachlasssachen grundlegend modernisiert. An die Stelle der bisherigen "gelben Karteikarten" bei den Standesämtern sowie die Hauptkartei für Testamente beim Amtsgericht Schöneberg in Berlin tritt ab 1. Januar 2012 das elektronische zentrale Testamentsregister der Bundesnotarkammer (ZPR).

In das zentrale Testamentsregister werden Verwahrangaben über erbfolgerrelevante Urkunden aufgenommen, die sich in amtlicher, also notarieller oder gerichtlicher Verwah-



rung befinden. Die Registrierung erfolgt sowohl im öffentlichen Interesse einer geordneten Nachlassabwicklung als auch im privaten Interesse an einer schnellen Umsetzung des letzten Willens des Erblassers.

Erbfolgerelevante Urkunden sind in erster Linie Testamente und Erbverträge. Darüber hinaus aber auch andere Urkunden, wenn sie Erklärungen enthalten, welche die Erbfolge beeinflussen können. Eine im Zeitpunkt der Erklärung abstrakte Möglichkeit, die - gesetzliche oder gewillkürte - Erbfolge zu beeinflussen, genügt. Exemplarisch seien genannt Aufhebungsverträge, Rücktritts- und Anfechtungserklärungen, Erb- und Zuwendungsvertragsverträge, Ehe- und Lebenspartnerschaftsverträge.

Das zentrale Testamentsregister dient der Modernisierung des bestehenden Benachrichtigungswesens in Nachlasssachen. Es erfasst daher nur in amtlicher (notarieller oder gerichtlicher) Verwahrung befindliche erbfolgerelevante Urkunden. Für diese besteht die staatliche Verantwortung, sie im Sterbefall auch zu öffnen. Während jeder Bürger sein eigenhändiges Testament in die besondere amtliche Verwahrung verbringen und damit dem staatlichen Benachrichtigungswesen unterstellen kann, besteht für privat verwahrte Urkunden eine zivilrechtliche Ablieferungspflicht. Dadurch wird die Entscheidung des Erblassers respektiert, seine Verfügung von Todes wegen in keinen staatlichen Bezug zu setzen.

Verwahrangaben sind die Daten, die zum Auffinden erbfolgerelevanter Urkunden erforderlich sind. Neben der Bezeichnung des erbfolgerelevanten Vorgangs mit Art und Datum, Anschrift der Verwahrstelle, Verwahrkennzeichen und gegebenenfalls Name und Amtssitz des Notars sind vor allem die Daten des Erblassers erforderlich. Sie sind für die Funktionsweise des Registers besonders wichtig und müssen insbesondere im Sterbefall, aber auch bei jeder Registrierung dessen eindeutige Identifizierung verlässlich ermöglichen. Auf Geburtsnamen, -ort und -datum, Vornamen, Geschlecht sowie Staatsangehörigkeit kann daher nicht verzichtet werden.

Hinweis

Meldepflichtig ist grundsätzlich der beurkundende Notar.

Sämtliche Registerkommunikation erfolgt elektronisch und ausschließlich innerhalb besonders gesicherter Netze.

Sterbefälle werden an die Registerbehörde übermittelt, und zwar elektronisch durch strukturierte Datensätze. Die Datenübermittlung ist bis zum 31. Dezember 2013 auch in papiergebundener Form zulässig, wenn bei einem Standesamt die Voraussetzungen für eine elektronische Datenübermittlung noch nicht vorliegen.

Das zentrale Testamentsregister benachrichtigt unverzüglich die aktuelle Verwahrstelle einer erbfolgerelevanten Urkunde über den Sterbefall. Das entsprechende gesetzliche Verfahren im Sterbefall hängt von der jeweiligen Verwahrstelle ab. Es gewährleistet, dass die Urkunde dem zuständigen Nachlassgericht zugänglich wird und in etwaigen Nachlassverfahren, insbesondere in Erbscheinsverfahren, berücksichtigt werden kann:

- Der Notar liefert einen verwahrten Erbvertrag an das Nachlassgericht zur Eröffnung ab. Von sonstigen erbfolgerelevanten Urkunden fertigt er eine (auszugsweise) beglaubigte Abschrift und sendet diese an das Nachlassgericht, während die Urschrift in der notariellen Verwahrung verbleibt.



- Das Amtsgericht eröffnet die in seiner Verwahrung befindlichen Verfügungen von Todes wegen. Das gilt nicht nur für Verfügungen von Todes wegen in besonderer amtlicher Verwahrung, sondern auch für eigenhändige gemeinschaftliche Testamente oder Erbverträge, die sich nach dem Tod des Erstverstorbenen in der einfachen Aktenverwahrung des Nachlassgerichts befinden.

Auch das örtlich zuständige Nachlassgericht wird über den Sterbefall und dessen Bearbeitung durch das zentrale Testamentsregister elektronisch informiert: Sind Verwahrangaben im Register enthalten, wird mitgeteilt, welche Verwahrstellen wegen welcher Urkunden benachrichtigt wurden. Dadurch wird das Nachlassgericht in die Lage versetzt, etwaige Ablieferungsverzögerungen frühzeitig zu erkennen.

Werden Urkunden oder Abschriften von Urkunden versandt, muss deren Empfang bestätigt werden.

Nicht nur bei Sterbefällen, die in Deutschland weder beurkundet noch als Hinweis in ein Personenstandsregister aufgenommen werden, sondern auch in anderen Situationen kann die Notwendigkeit bestehen, das zentrale Testamentsregister anlassbezogen nach Verwahrangaben zu durchsuchen. Diese Möglichkeit besteht für Gerichte und Notare im Rahmen ihrer hoheitlichen Aufgabenerfüllung. Für Notare kann beispielsweise Anlass bestehen, erbfolgerelevante Vorurkunden zu recherchieren, wenn die Testierfreiheit des Testators eingeschränkt sein könnte. Auskünfte aus dem zentralen Testamentsregister dürfen zu Lebzeiten des Erblassers nur mit dessen Einwilligung eingeholt werden.

Das Testamentsregister bei der Bundesnotarkammer ist ein Gewinn für den Rechtsstandort Deutschland mit klarem Nutzen für die Bürgerinnen und Bürger. Es stärkt die Testierfreiheit und schafft Rechtssicherheit sowie Transparenz im Nachlasswesen. Einzelheiten der gesetzlichen Regelung sind in der noch zu erlassenden Testamentsregisterverordnung auszuführen. Mit ihr kommt die Schaffung eines zentralen Testamentsregisters in Deutschland, die seit vielen Jahren diskutiert wird, rechtlich zum Abschluss.

Ansprechpartner ist RA StB Dr. Franz-Peter Stümper, Stuttgart
Telefon 0711-1646-793



BANSBACH

Das ganze Spektrum

C. AUS UNSEREM HAUS

I. VORTRÄGE UND WORKSHOPS

THEMA: Workshop - Zahlungsausfälle im Ausland

Was tun bei Zahlungsausständen aus dem Ausland? Eine stetig absinkende Zahlungsmoral hat sich international zu einem enormen Problem entwickelt, das gerade auf kleine und mittelständische Unternehmen existentielle Auswirkungen haben kann.

Angesichts dieser Problematik stehen immer mehr Unternehmen, die ins Ausland exportieren, vor der Entscheidung, ob sie ausstehende Forderungen gerichtlich eintreiben oder aber aus Kostengründen darauf verzichten sollen, da die Gerichtskosten durchaus höher ausfallen können als der tatsächliche Streitwert.

Wie Sie Forderungsausfälle bereits im Vorfeld vermeiden oder zumindest deren Risiko verringern können oder wie Sie ausstehende Zahlungen effektiv eintreiben – diese und weitere Fragen werden Ihnen unsere Experten in unserem Seminar, zu dem wir Sie ganz herzlich einladen, beantworten.

Die Veranstaltung wird von Baden-Württemberg International (bw-i) mit freundlicher Unterstützung der IHK Region Stuttgart sowie dem Landesverband der Baden-Württembergischen Industrie e.V. – LVI organisiert und durchgeführt.

Termin	Dienstag, 19. April 2011
Zeit	13:30 Uhr bis 17:00 Uhr
Ort	Haus der Wirtschaft Willi-Bleicher-Straße 19, 70174 Stuttgart
Unsere Referenten	WP StB Dr. Antje Conradi und WP StB Arnd Klein Bansbach Schübel Brösztel & Partner GmbH, Stuttgart
Anmeldung	EUR 130,00 zzgl. gesetzlicher USt Anmeldeschluss ist Freitag, 15. April 2011 Ansprechpartner bei bw-i Claudia Hackel, Tel. 0711 227 87-28 Anmeldung per Fax 0711 227 87-22

THEMA: Workshop - Internationale Verrechnungspreise

Für international tätige Unternehmen ist die Festlegung der konzerninternen Verrechnungspreise mittlerweile einer der wichtigsten Bausteine der Steuergestaltung. Die Überprüfung der Angemessenheit von Verrechnungspreisen wird zunehmend Schwerpunkt der Betriebsprüfungen im In- und Ausland. Eine ordentliche und lückenlose Dokumentation ist daher unverzichtbar.

Der Workshop richtet sich an Unternehmen, die sich mit dem Thema Internationale Verrechnungspreise beschäftigen sollten. Nach einer kurzen Auffrischung der rechtlichen Grundlagen wird im Rahmen eines Workshops eine Diskussion über den Inhalt und Umfang einer Verrechnungspreisdokumentation stattfinden. Außerdem sollen Erfahrungen und Probleme bei Betriebsprüfungen vorgestellt werden. Daneben werden aktuelle Brennpunkte und Gestaltungsmöglichkeiten angesprochen.

Termin	Mittwoch, 29. Juni 2011
Zeit	9:00 Uhr bis 12:00 Uhr
Ort	wvib-Haus Merzhauser Straße 118, 79100 Freiburg
Unsere Referenten	WP StB Hanns-Georg Schell, Freiburg und WP StB Arnd Klein, Stuttgart Bansbach Schübel Brösztl & Partner GmbH
Anmeldung	EUR 185,00 für Mitglieder des Wirtschaftsverbandes Industrieller Unternehmen Baden e.V.;
	EUR 215,00 für sonstige Teilnehmer-/innen jeweils zzgl. gesetzlicher USt (inkl. Pausengetränke und Seminarunterlagen)
	Firmen, die mehrere Personen anmelden, zahlen für den dritten und jeden weiteren Teilnehmer eine um 25 % er- mäßigte Gebühr.
	Ansprechpartner beim wvib Wolfgang Geiler, Tel. 0761 4567-410 Anmeldung per Fax 0761 4567-499



BANSBACH

Das ganze Spektrum

II. IN-HOUSE-SEMINARE

Wir führen bei Ihnen auf Wunsch In-House-Seminare u. a. zu folgenden Themen durch:

- Internationale Verrechnungspreise
- Jahressteuergesetz 2010
- Neuerungen im USt- und Zollrecht
- BilMoG - Neuerungen, Handlungsbedarf und Praxiserfahrungen
- Erstellung Konzernabschluss

Die Seminare werden von erfahrenen Mitarbeitern durchgeführt und auf Ihre Bedürfnisse zugeschnitten. Bei Interesse wenden Sie sich bitte an Frau Petra Wrobel, Telefon 0711 1646-721.

III. SONSTIGES

Das soziale und wirtschaftspolitische Engagement unseres Hauses

In weniger als zehn Jahren werden in Europa die Menschen über 40 zum ersten Mal in der Geschichte die Mehrheit bilden. Produktivität, Wettbewerbsfähigkeit und Innovationskraft von Unternehmen werden somit durch eine veränderte Personalstruktur stark beeinflusst.

Für die Unternehmen bedeutet das:

- Mitarbeiter verbleiben länger im Berufsleben,
- die Erwerbsbeteiligung von Frauen steigt und
- Arbeitskräfte mit Migrationshintergrund sind unverzichtbar.

Die Folge ist eine umfassende Anpassung des Personalmanagements in den folgenden Handlungsfeldern:

- Bindung der Mitarbeiter an das Unternehmen,
- Gesundheit und Wohlbefinden am Arbeitsplatz,
- Anreizsysteme,
- Lebenslanges Lernen,
- Arbeitszeit- und Karrieremodelle,
- Umgang mit Kernkompetenzen,
- Bewältigung personeller Vielfalt.

In einer Studie des Adecco Instituts London wird der Demografische Wandel neben der Globalisierung als die größte Herausforderung bezeichnet. Zukunftsforscher sprechen von einem der bedeutendsten Megatrends.

Liebe Leserinnen und Leser, in unserer letzten Ausgabe hatten wir Sie über unser soziales und wirtschaftspolitisches Engagement im Rahmen des Demografie Exzellenz Award Baden-Württemberg und die Preisträger 2010, welche wir als Preisstifter unterstützt haben, informiert.



BANSBACH

Das ganze Spektrum

Die ausgezeichnete Weleda AG hat das gewonnene Preisgeld um weitere EUR 3.000,00 aufgestockt und überreichte am 21. Januar 2011 EUR 6.000,00 an die gemeinnützige Organisation "wellcome"

Seit dem 1. November 2010 läuft nun schon die Ausschreibung für das laufende Jahr. Mit dem Award 2011 werden nicht wie noch im Vorjahr demografieorientierte Maßnahmen nur aus dem Bereich der Personalführung, sondern erstmalig auch Maßnahmen aus der Produkt- und/oder Dienstleistungspolitik ausgezeichnet.

Teilnehmen können Unternehmen mit Sitz in Baden-Württemberg, indem sie bis zum 30. Juni 2011 auf max. zwei Seiten DIN A4 ein abgeschlossenes oder in der Realisierung befindliches Demografieprojekt beschreiben.

Ein Merkblatt und Teilnahmeunterlagen finden Sie unter: <http://www.demografie-exzellenz.de>.

Im Juli / August findet dann die Auswahl der besten drei Einsendungen in den drei Kategorien kleiner 50, 50-250 und größer 250 Mitarbeiter statt. Die Gewinner erhalten neben einem schönen Pokal und einem Preisgeld von EUR 3.000,00, welches an eine gemeinnützige Organisation weiterzuleiten ist, auch einen Imagefilm, indem über das prämierte Unternehmen und das prämierte Projekt berichtet wird.

Die Preisverleihung wird von der Wirtschaftsförderung der Landeshauptstadt Stuttgart organisiert und findet im Oktober 2011 in Stuttgart statt.

Wir würden uns freuen, wenn Sie sich an der Ausschreibung beteiligen würden.



BANSBACH

Das ganze Spektrum

Ihre Ansprechpartner

Bei Fragen zu einzelnen Artikeln helfen wir Ihnen gerne weiter. Bitte wenden Sie sich hierzu an die Ihnen bekannten Mitarbeiter unserer Gesellschaft oder auch gerne an den im Artikel genannten Ansprechpartner.

Auch bei Interesse an den genannten Quellen wenden Sie sich bitte an den im Artikel genannten Ansprechpartner. Auf Wunsch senden wir Ihnen die einzelnen Fundstellen gerne zu.

Für Anregungen zum Inhalt oder zur Darstellung unserer Mitteilungen steht Ihnen Herr RA StB Dr. Franz-Peter Stümper, Stuttgart, Telefon 0711 1646-793 zur Verfügung.

Fragen zum Versand beantwortet Ihnen Frau Petra Wrobel, Stuttgart, Telefon 0711 1646-721 oder die jeweils zuständigen oder Ihnen bekannten Mitarbeiter unserer Gesellschaft.

Hinweise

Unsere Mitteilungen sollen Mandanten und Geschäftspartner über steuerliche, betriebswirtschaftliche oder allgemein unternehmensbezogene Fragen informieren. Bei der Themenauswahl berücksichtigen wir die Relevanz und Dringlichkeit für unsere Mandanten. Wir können daher keinen Anspruch auf Vollständigkeit erheben. Die fachlichen Aussagen sind zwangsläufig allgemeiner Art und lassen sich nicht unbesehen auf den konkreten Einzelfall übertragen.